

Thüringer Landesverwaltungsamt

- Zuständige Stelle nach § 73 BBiG -

I

Seitenzahl: 6
(mit Deckblatt)

Kennziffer:

Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“

am 15. Mai 2013

2. Prüfungsarbeit:

Verwaltung

Prüfungszeit:

90 Minuten

Teil I: Personalwesen 60 %
Aufgabe 1 bis 3

Teil II:

☐

Finanzwesen (staatlich) 40%
Aufgabe 4a und 5a

☐

Finanzwesen (kommunal) 40 %
Aufgabe 4b bis 6b

Hilfsmittel:

VSV Thüringen, Stand: 85. Ergänzungslieferung

Anzahl der ausgegebenen Blätter

3

Zeitpunkt der Abgabe:

Aufgaben (Nummerierung)	Erreichbare Punktzahl mit Teil I staatliche Finanzen	Erreichbare Punktzahl mit Teil II kommunale Finanzen
Aufgabe 1	40	40
Aufgabe 2	10	10
Aufgabe 3	10	10
Aufgabe 4 a	14	-
Aufgabe 5 a	26	-
Aufgabe 4 b	-	5
Aufgabe 5 b	-	20
Aufgabe 6 b	-	15
gesamt:	100	100

Bitte beachten Sie vor der Lösung der Prüfungsaufgaben folgende Hinweise!

Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

Teil I: Personalwesen

Teil II: Finanzwesen

Die Aufgaben im Teil I sind vollständig unter Angabe der Rechtsgrundlagen zu bearbeiten!

Im Teil II der schriftlichen Prüfung können Sie zwischen kommunalem und staatlichem Finanzwesen wählen.

Kreuzen Sie das ausgewählte Fachgebiet auf dem Deckblatt an!

Bearbeiten Sie diesen Teil unter Angabe der Rechtsgrundlagen!

Bevor Sie mit der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnen, prüfen Sie bitte, ob Ihnen die Prüfungsaufgaben vollständig vorliegen! Fehlende Seiten oder Aufgaben reklamieren Sie bei der Aufsicht! Reklamationen nach Abschluss der Prüfung können nicht anerkannt werden.

Vorhandene Tabellen in der Aufgabenstellung können zur Lösung genutzt werden. Weitere Lösungen sind ausschließlich auf den ausgeteilten Lösungsblättern vorzunehmen

Teil I Personalwesen

Aufgabe 1

40 Punkte

Anne Kluge wurde vom 01.09.2008 bis zum 31.08.2011 beim Thüringer Landesverwaltungsamt zur Fachangestellten für Bürokommunikation ausgebildet und im Anschluss daran von der Behörde in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Aufgrund privater Probleme ließ ihre Arbeitsmotivation in letzter Zeit immer mehr zu wünschen übrig. Sie meldete sich mehrfach vor allem montags krank, legte trotz Aufforderung durch das Personalreferat keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor und erhielt dafür im Dezember 2012 eine Abmahnung. Nachdem sie am 3. und 4. Januar 2013 erneut ohne Nachweis einer Erkrankung fehlte, wurde ihr Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31.03.2013 gekündigt. Frau Kluge erhielt das Kündigungsschreiben am 25.01.2013. Am 05.02.2013 teilte sie dem Personalreferat mit, dass sie schwanger sei und erklärte, die Kündigung sei deshalb unwirksam.

- 1.1 Erläutern Sie, ob das Personalreferat bei häufigen Kurzerkrankungen eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit verlangen kann!

7 Punkte

- 1.2 Erfolgte die Kündigung fristgerecht? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der Rechtsgrundlagen!

18 Punkte

- 1.3 Prüfen Sie, ob Frau Kluge mit der Behauptung Recht hat, die Kündigung sei unwirksam!

15 Punkte

Aufgabe 2

10 Punkte

Nennen und erläutern Sie jeweils 2 sachliche und persönliche Voraussetzungen, derer es zur Begründung eines Beamtenverhältnisses beim Land bedarf!

Aufgabe 3

10 Punkte

Nennen Sie 5 Angaben, die eine Ernennungsurkunde regelmäßig enthält und erstellen Sie für Herrn Max Mustermann eine Ernennungsurkunde anlässlich der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe bei einer Landesbehörde!

Teil II Finanzwesen (staatlich)

Aufgabe 4 a

14 Punkte

Das Grundgesetz gewährleistet den Ländern ein Selbstverwaltungsrecht. Aus diesem leitet sich auch die Finanzhoheit der Länder ab.

- 4.1 Nennen Sie drei weitere Hoheitsrechte der Länder! **3 Punkte**
- 4.2 Erläutern Sie die Finanzhoheit! **5 Punkte**
- 4.3 Definieren Sie den Begriff Einnahmen! **6 Punkte**

Aufgabe 5 a

26 Punkte

Zum Haushaltsplanentwurf sowie zum Entwurf des Haushaltsgesetzes des Landes 2013 bestanden innerhalb der Regierungskoalition erhebliche Unstimmigkeiten. Erst im Dezember des Jahres 2012 wurde hierzu ein Kompromiss gefunden, so dass die Einbringung in den Landtag nach Beschluss durch die Regierung erst im Januar 2013 erfolgte. Der Finanzminister wollte daraufhin den Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses fragen, ob dieser nicht das Verfahren beschleunigen könnte, in dem anstelle des Plenums der Haushalts- und Finanzausschuss das Haushaltsgesetz beschließen könne.

- 5.1 Erläutern Sie unter Bezugnahme der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, welcher Haushaltsgrundsatz durch die späte Einbringung des Haushaltes verletzt wurde! Beschreiben Sie unter Berücksichtigung der hieraus erwachsenden Rechtsfolgen die Notwendigkeit für die Beachtung dieses Grundsatzes! Nehmen Sie zu dem geschilderten Sachverhalt Stellung! Gehen Sie dabei auf die gesetzlichen Bestimmungen ein! **6 Punkte**
- 5.2 Begründen Sie, ob der Haushalts- und Finanzausschuss den Beschluss über das Haushaltsgesetz fassen kann! **4 Punkte**
- 5.3 Beschreiben Sie das Erlassverfahren zum Thüringer Haushaltsplan und zum Haushaltsgesetz unter Angabe der Rechtsgrundlagen! **10 Punkte**
- 5.4 Nennen Sie die Bestandteile und die Anlagen zum Haushaltsplan des Landes einschließlich der Rechtsgrundlagen! **6 Punkte**

Teil II Finanzwesen (kommunal)

Aufgabe 4 b

5 Punkte

Der Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung umfasst gemeindliche Hoheitsrechte. Hierunter fällt unter anderem die Finanzhoheit.

- 4.1 Definieren Sie den Begriff Finanzhoheit!
- 4.2 Benennen Sie die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die dieses gemeindliche Recht gewährleisten!

Aufgabe 5 b

20 Punkte

Die Gemeinde Sonnenschein entscheidet sich, zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen eine Steuer von denjenigen Wohnungseigentümern oder –mietern zu erheben, die in der Gemeinde lediglich ihren Zweitwohnsitz haben. Die Steuer soll auf Basis der Nettokaltmiete berechnet werden, hiervon werden 13 v. H. als Zweitwohnsitzsteuer angesetzt. Die Steuer entsteht jeweils zum Beginn des auf die Anmeldung der Zweitwohnung folgenden Monats und wird jeweils zum Beginn eines Quartals für dieses Quartal fällig.

- 5.1. Nennen Sie den Sammelbegriff öffentlich-rechtlicher Einnahmen, dem Steuern zuzurechnen sind! Nennen Sie weitere gemeindliche Einnahmen, die unter diesen Begriff fallen, unter Angabe der Rechtsgrundlage!
- 5.2. Prüfen Sie, welche Voraussetzungen die Gemeinde für die Erhebung der Zweitwohnsitz-Steuer erfüllen muss und nennen Sie die einschlägige Rechtsgrundlage! Gehen Sie hierbei weiterhin darauf ein, ob die angedachte Besteuerung den gesetzlichen Mindestanforderungen an eine solche Regelung genügt!

Aufgabe 6 b

15 Punkte

Trotz redlicher Bemühungen konnte die Gemeinde Schifferstadt den Haushalt für 2013 auch bis zur Sitzung des Finanzausschusses am 20.03.2013 nicht ausgleichen. Der Bürgermeister Töricht reicht daraufhin zur Sitzung eine Verwaltungsänderung ein, wonach zur Deckung der Finanzierungslücke die Gewerbesteuern erhöht werden sollen. Die übrigen Mittel sollen durch die Aufnahme eines Kredites finanziert werden. Auf eine mögliche Entnahme nicht benötigter Mittel aus der Rücklage will der Bürgermeister verzichten. Die Erhöhung der deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegenden Musikschul-Gebühren lehnt er ebenfalls ab, weil die Kinder diverser Gemeinderatsmitglieder die Musikschule besuchen und deren Eltern nicht stärker belastet werden sollen.

Der Finanzausschuss folgt dem Vorschlag des Bürgermeisters. Ausschussmitglied Schneller schlägt zur Verkürzung des Beschlussverfahrens vor, dass anstelle des Gemeinderates in diesem Jahr der Finanzausschuss über den Haushaltsplan entscheiden sollte.

- 6.1 Nehmen Sie ausführlich rechtlich Stellung zur Zulässigkeit der Finanzierungsvorschläge des Bürgermeisters anstelle der Rücklagenentnahme und der Gebührenerhöhung!
- 6.2 Prüfen Sie rechtlich, ob der Finanzausschuss den Beschluss über die Haushaltssatzung fassen kann!

Hinweis: Der Sockelbetrag der allgemeinen Rücklage wäre auch bei Rücklagenentnahme immer noch vorhanden!